

FABION GbR Naturschutz - Landschaft - Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93 • 97084 Würzburg
Tel. (0931) 21401 • Fax (0931) 287301
e-mail: umweltbuero@fabion.de

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz

Vorhaben: Bebauungsplan „Wohnanlage Rimbacher Straße“, Stadt Volkach
Auftraggeber: SBW – Bauträger- und Verwaltungs-GmbH, 97080 Würzburg
Lage: Flur-Nr. 2408, 2408/2, 2408/3, 2408/4; 2409/2, Volkach, Landkreis Kitzingen
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein
Datum: 28.06.2021

1 Aufgabenstellung

Auf einem innerörtlichen, unbebauten Grundstück in Volkach soll eine Wohnanlage mit Tiefgarage gebaut werden. Das Areal wurde in den letzten Jahren ackerbaulich zum Anbau von Schnittblumen zur Selbstabholung genutzt. 2021 ist nichts mehr angebaut worden, so dass die Blumenbeete langsam vergrasen und zuwachsen.

Es soll geprüft werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen festzusetzen, um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu verhindern.

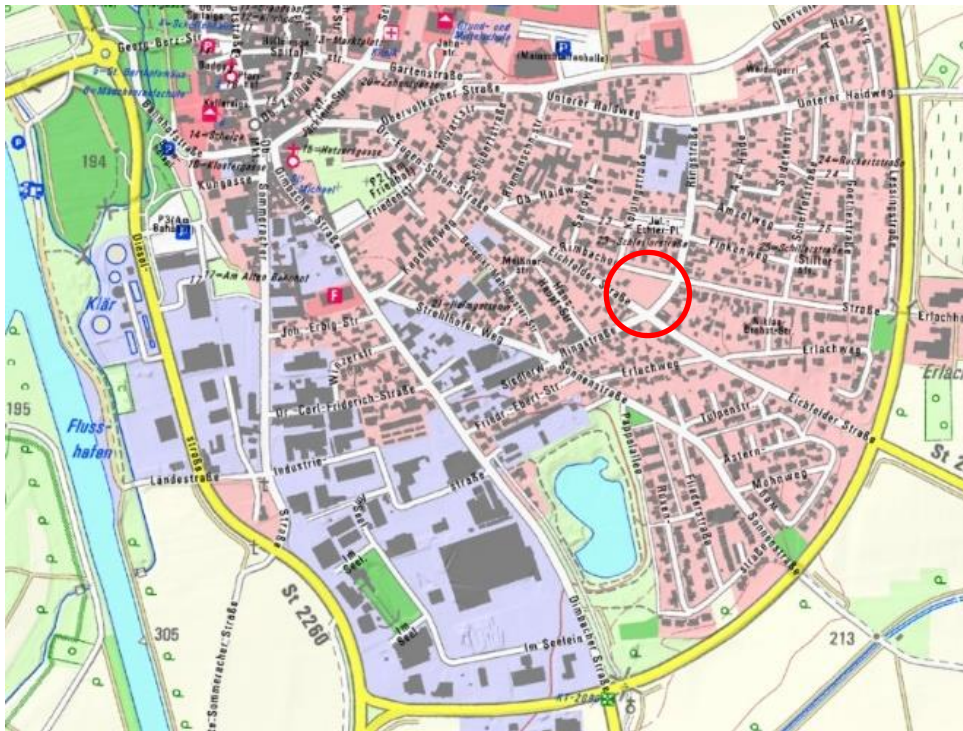


Abbildung 1: Lage des Vorhabens

(Kartengrundlage: TK 25, Bl. 6127, Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

2 Bestandsituation / Habitataussattung

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt ca. 3.000 m². Auf einem Großteil der Fläche ist der streifenförmige Anbau der Blumen noch zu erkennen. Durch die Nutzungsaufgabe werden die „Blumenbeete“ langsam von Gräsern und Ruderalarten überwachsen. Am Rand der Fläche besteht ein Grassaum und im Westen verläuft gibt es einen Grasweg bzw. Trampelpfad. An der Eichfelder Straße im Südwesten befindet sich eine Bushaltestelle und einige wenige Ziergehölze auf dem benachbarten Flurstück.



Abbildung 2: Geplanter Geltungsbereich und Baufeld für die Wohnanlage

(Kartengrundlage: TK 25, Bl. 6127, Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)



Foto 1: aufgelassene Blumenbeete
(Rein, Juni 2021)



Foto 2: angrenzender Grünstreifen der Bushaltestelle
(Rein, Juni 2021)

3 Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkung

Bei den Erd- und Bauarbeiten für die Wohnanlage und die Tiefgarage wird die bestehende Vegetation vollständig beseitigt und tiefgreifende Erdarbeiten erforderlich. Auf dem Areal vorkommende Tier- und Pflanzenarten werden abgetragen.

Bei einem Vorkommen geschützter Arten besteht die Gefahr, dass Individuen verletzt oder getötet oder aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden.

Durch Baulärm, Staubentwicklung etc. kann es zu Störungen kommen, die in diesem Fall einer innerstädtischen Baustelle zwischen Straßen und Wohnbebauung jedoch nicht erheblich sind.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Baugrundstück wird dauerhaft auf der gesamten Fläche verändert und zu einem großen Teil versiegelt. Lebensstätten möglicherweise vorkommender geschützter Arten würden dauerhaft zerstört.

Aufgrund der Lage sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, da die Straßen bereits stark befahren und damit vorbelastet sind.

4 Betroffenheitsanalyse planungsrelevanter Arten

Aufgrund der innerstädtischen Lage, der geringen Größe und der strukturarmen Habitatausstattung ist nur ein stark begrenztes Arteninventar anzunehmen. Nachfolgend wird abgeprüft, für welche dem Artenschutz unterliegenden Pflanzen-, Tier- und Vogelarten ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben möglich sind.

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Der ehemalige Acker, der bis 2020 genutzt wurde, bietet keine Standorte für Pflanzenarten des Anhang IV b der FFH-Richtlinie.

Auch ein Vorkommen anderer naturschutzrelevanter Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Das Baugrundstück hat insgesamt nur eine sehr eingeschränkte ökologische Bedeutung für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, da es an tierökologisch wertvollen Strukturen fehlt.

4.2.1 Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass das Areal von Fledermäusen als Teil ihres Jagdhabitats genutzt wird – genauso wie die umliegenden Gärten und Grünflächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Überbauung ist aufgrund der geringen Größe nicht zu erwarten. Zudem bieten auch die geplanten Grünflächen im Umfeld der Wohnanlage wieder ein gewisses Nahrungspotenzial.

4.2.2 Sonstige Säugetiere

Es sind keine für weitere geschützte Säugetierarten geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

4.2.3 Reptilien

Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse ist denkbar, auch wenn das notwendige Lebensraummosaik nur eingeschränkt vorhanden ist und es z. B. an Versteckmöglichkeiten auf dem aufgelassenen Acker fehlt.

Daher wurde an vier Terminen bei geeigneter Witterung das gesamte Areal in Schleifentransekten begangen und nach Tieren abgesucht. Da keine der Begehungen Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen ergab und auch die Habitataignung nur mäßig ausgebildet ist, wird ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Tabelle 1: Geländebegehungen Zauneidechse

Datum	Uhrzeit	Witterung	Ergebnis	Kartiererin
02.06.2021	13.45 – 14.30	22°C, sonnig, leichter Wind	Kein Nachweis	C. Rein
09.06.2021	11.30 – 12.15	20°C, leicht bewölkt, windstill	Kein Nachweis	C. Rein
24.06.2021	14.00 – 14.45	19°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, windstill	Kein Nachweis	C. Rein
28.06.2021	8.30 – 9.15	21- 22°C, leicht bewölkt bis sonnig, windstill	Kein Nachweis	C. Rein

4.2.4 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Vogelarten der Umgebung nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche. Eine Brut von Vögeln dagegen kann ausgeschlossen werden, da die innerörtliche Fläche zwischen Straßen und Häusern für bodenbrütende Feldvögel zu klein und zu stark gestört ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelwelt der angrenzenden Gärten etc. ist auszuschließen. Es sind nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten, die typisch für Siedlungen und weit verbreitet sind. Die lokalen Populationen dieser Arten werden nicht beeinträchtigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.


5 Zusammenfassung / Fazit

Das etwa 3.000 m² große Areal für eine neue innerörtliche Wohnanlage in Volkach ist ein aufgelassener Acker, auf dem bis 2020 Blumen herangezogen wurden zum Selberpflücken. Die ehemaligen Beete sind dabei vollständig zu vergrasen und zuzuwachsen.

Aufgrund der strukturarmen Ausstattung und einer viermaligen Kontrolle auf Zauneidechsen ohne Nachweis kann eine Betroffenheit des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG fachgutachterlich ausgeschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen daher keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Würzburg, 28.06.2021



(Dipl.-Ing. Carola Rein)